

1895 die Reifezeugnisse dieser Schulen in bezug auf die Zulassung zum Subalterndienst den Reifezeugnissen der höheren Bürgerschulen und sonstigen realistischen Lehranstalten mit 6jährigem Lehrgang gleichgestellt.

Hinsichtlich ihrer Aufsicht und ständigen Kontrolle unterstehen die Landwirtschaftsschulen unmittelbar der königlichen Regierung.

Der Kursus an den Landwirtschaftsschulen ist ein sechsjähriger; als Vorbedingung zur Aufnahme in die unterste Klasse ist die durch ein bezügliches Zeugnis oder ein Aufnahmeexamen nachzuweisende Reife für die Sexta eines Gymnasiums, einer Realschule I. Ordnung oder die entsprechende Klasse einer anderen berechtigten Schule erforderlich. Die zur Aufnahme in eine höhere Klasse erforderlichen Kenntnisse müssen durch ein entsprechendes Zeugnis oder durch ein Examen nachgewiesen werden. Anmeldungen neu aufzunehmender Schüler sind bei den Direktoren der Anstalten einzureichen; das jährliche Schulgeld beträgt z. B.:

	in Brieg:	in Siegnitz:
Klasse I:	} 130 M;	130 M.
= II:		120 =
= III:		110 =
= IV:	110 =	100 =
= V:	100 =	100 =
= VI:	85 =	85 =

Im letzten Schuljahr 1905/06 wurden beide Landwirtschaftsschulen zusammen von 446 Schülern besucht, von denen 177 auf die Schule zu Brieg und 269 auf die zu Siegnitz entfallen.

2. Im Gegensatz zu den Landwirtschaftsschulen, welche ihren Zöglingen nur theoretischen Unterricht erteilen, unterweist die **Ackerbauschule zu Boppelan**, Kreis Rybnik, neben der Erteilung theoretischer Unterrichtsstunden ihre Schüler auch praktisch in den hauptsächlichsten Verrichtungen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wobei die Schüler die verschiedenen Arbeiten bis zur gründlichen Einübung selbst ausführen müssen; besonderer Wert wird außerdem auf Erlernung der zweckmäßigen Fütterung, Behandlung und Aufzucht von Vieh gelegt, wie auch der Anbau sowie die Aufbereitung von Flachs eingehende Berücksichtigung findet. Die Zöglinge der Ackerbauschule wohnen in der Anstalt und werden in ihr beköstigt; der Unterricht wird in 3 Fachklassen und einem praktischen Kursus erteilt, so zwar, daß in ersteren der theoretische Unterricht vorwiegt und die Schüler derselben nur an 2 Nachmittagen wöchentlich in der zu der Anstalt gehörenden Gutswirtschaft praktisch beschäftigt werden, während die Schüler des praktischen Kursus in der Wirtschaft als Assistenten fungieren, daneben nur noch Unterricht in Buchführung, Tierheilkunde und Polizeiwesen erhalten. Die Jahrespension der Zöglinge beträgt 480 Mark, doch stehen der Anstalt eine Anzahl Stipendien zur Verfügung, welche durch das Kuratorium der Schule vergeben werden und den Pensionssatz wesentlich ermäßigen. Der Regel nach werden nur solche Schüler aufgenommen, welche mindestens 15 Jahre alt sind und das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben; über die Aufnahme bei einer Abweichung von dieser Bestimmung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Kuratoriums. Die höchste Zahl der aufzunehmenden Zöglinge soll in der Regel 60 nicht überschreiten.

An der Ackerbauschule wird auch solchen Landwirten, welche beabsichtigen, sich über die Leistungen und Kenntnisse im Ackerbaugewerbe auszuweisen, Gelegenheit zur Ablegung der „Prüfung von Landwirtschaftslehrlingen“ gegeben; wer sich dieser Prüfung unterziehen will, muß sich bis zum 15. März bezw. 15. August bei dem Direktor der Ackerbauschule schriftlich unter Einreichung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Bildungsanstalt und eines Zeugnisses des Lehrprinzipals über Führung und Kenntnisse melden.

Die Schülerzahl der Ackerbauschule betrug im letzten Unterrichtsjahre 66, im Ganzen hat die Anstalt in den 48 Jahren ihres Bestehens 1224 Schüler entlassen. Das Kuratorium der Ackerbauschule besteht aus 6 Mitgliedern.

3. Neben den genannten Landwirtschaftsschulen und der Ackerbauschule wird der Ausbau des provinziellen fachlichen Unterrichtswesens durch die **landwirtschaftlichen Winterschulen** vervollständigt, welchen — in erster Reihe für Söhne kleinerer